

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 7/2024, am Montag, 11.03.2024,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 25/2024

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Achern

hier: Annahme der Auswertung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung der „Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Achern“

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt

1. das Fachgutachten „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Achern“ (Stand Februar 2024) und
2. verpflichtet sich, die „Kommunale Wärmeplanung“ als Grundlage der klimaneutralen Stadtentwicklung Achern anzuwenden und
3. beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen der „Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Achern“ im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

TOP Nr. 26/2024

1. Änderung des Bebauungsplans „Brachfeld II“ der Gemarkung Achern

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt für den der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich (Anlage 3) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brachfeld II – 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB.

TOP Nr. 27/2024

Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern für einen Teilbereich des Gebiets „Brachfeld II“; Gemarkung Achern

hier:

- **Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und**
- **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern, die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Gewanns „Brachfeld“ auf der Gemarkung Achern zu beschließen und die Geschäftsstelle der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

durchzuführen.

TOP Nr. 28/2024

Neufassung der Satzung der Stadt Achern über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Vorlage: 2024/052

Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Achern über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 01. Juli 2024 und setzt damit zeitgleich die bis dahin gültige Satzung der Stadt Achern über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Januar 2002 in ihrer zuletzt gültigen und geänderten Fassung außer Kraft.

Satzung der Stadt Achern über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 11. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich im Gemeinde- oder Ortschaftsrat tätige Personen sowie Zuwendungen an Fraktionsvorsitzende

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen beziehungsweise an Sitzungen des Ortschaftsrates und für sonstige Dienstgeschäfte innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsdienstes eine monatliche Entschädigung, die wie folgt gewährt wird:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | Mitglieder des Gemeinderates: | 220 Euro |
| | zusätzlich für Fraktionsvorsitzende: | 110 Euro |
| b) | Mitglieder der Ortschaftsräte: | 50 Euro |

Die Entschädigung nach Buchstabe b wird neben der Entschädigung nach Buchstabe a gewährt.

Für Dienstgeschäfte, die nicht in der Eigenschaft als Mitglied des Gemeinde- oder Ortschaftsrates verrichtet werden, findet § 6 Anwendung.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen

1.
Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Erstattung in Höhe von 12,50 Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der

Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

2.

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

3.

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorstehende

1.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorstehende beträgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG):

- a) in Stadtteilen bis zu 2.000 Einwohnern: 57 v.H.
- b) in Stadtteilen mit mehr als 2.000 Einwohnern: 73 v.H.

des Medians zwischen dem jeweils gültigen Mindest- und Höchstbetrag nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 AufwEntG.

2.

Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von 5 Jahren beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) in Stadtteilen bis zu 2.000 Einwohnern: 64 v.H.
- b) in Stadtteilen mit mehr als 2.000 Einwohnern: 80 v.H.

des Entschädigungssatzes nach Absatz 1.

3.

Sind die ehrenamtlich Ortsvorstehenden gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats, erhöht sich die Entschädigung monatlich um den Betrag nach § 1 Buchstabe a.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorstehenden

Ehrenamtliche Stellvertreter, welche während einer Krankheit oder aus sonstigem Anlass (z.B. Urlaub) den Oberbürgermeister oder die ehrenamtlich Ortsvorstehenden vertreten, erhalten neben der ihnen nach § 1 zustehenden Entschädigung eine Vergütung.

Diese beträgt für jede angefangene Stunde:

- a) für die Vertretung des Oberbürgermeisters: 22,00 Euro
- b) für die Vertretung der ehrenamtlich Ortsvorstehenden: 16,50 Euro.

Höchstens wird der achtfache Stundensatz je Tag gewährt.

§ 5**Entschädigung für Jugendgemeinderäte**

Die Jugendgemeinderäte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 Euro pro Sitzung.

§ 6**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

1.

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften innerhalb des Stadtgebietes eine Entschädigung in Höhe von 16,50 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch den achtfachen Stundensatz je Tag.

2.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden bundes-, landes- und kommunalgesetzlichen Bestimmungen eine Entschädigung wie folgt festgesetzt:

- a) bis 3 Stunden Wahldienst 27,50 Euro
- b) bis 6 Stunden Wahldienst 38,50 Euro
- c) bis 9 Stunden Wahldienst 55 Euro
- d) über 9 Stunden Wahldienst 66 Euro.

§ 7**Reisekosten**

Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 4 und 6 wird Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gewährt. Dies gilt nicht für bei Wahlen und Abstimmungen ehrenamtlich Tätige, welche eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 erhalten.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

TOP Nr. 29/2024

Spenden

Vorlage: 2024/053

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende unter Ziff. 24 – im Gesamtbetrag von 300,00 Euro.

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden – ohne Ziff. 24 – im Gesamtbetrag von 35.313,76 Euro.